

Carlo Gobs

BIBLIS

Geschichte einer Gemeinde

836–1986

1986

Herausgeber

Gemeinde Biblis anlässlich der 1150-Jahr-Feier

l)

Wie wir bereits wissen, befand sich außer dem herrschaftlichen Hofgut ein nicht geringer Teil der Gemarkung Biblis im Besitz des Adels und geistlicher Körperschaften, von denen er größtenteils als Erblehen, auch Erbbestandsgut genannt, an die Bauern verpachtet war. Von anderem Pachtgelände unterschieden sich diese Ländereien dadurch, daß sie nicht auf Zeit, sondern nach besonderen, in den Erbbestands- und Reversbriefen festgelegten Bedingungen an die Pächter abgegeben waren. Nach dem Ausscheiden eines Pächters durch Tod oder Verzicht konnten diese Erbbestandsgüter auf Antrag sowohl ganz auf einen oder geteilt auf mehrere seiner Nachkommen übertragen werden. Es bedurfte aber immer neuer Verträge bzw. neuer Erbbestands- und Reversbriefe, wobei erstere in Händen der Pächter und letztere in denen der Eigentümer waren.

An diesem Pachtland hatten die Erbpächter erbliche und veräußerliche Nutzungsrechte, und sie mußten außer der alljährlich zu zahlenden Pacht beim Eintritt in die Pachtverhältnisse einen sogenannten Anerkennungszins – die Erbbestandsgelder – gesondert entrichten. Das konnte bei den damaligen Familienverhältnissen, bei den zahlreichen Kindern, wenn die Erbbestandsgüter unter ihnen aufgeteilt wurden, ziemlich teuer werden.

Die zu den zustande gekommenen Pachtverhältnissen aufgestellten Verträge enthielten Bedingungen, die für sich selbst sprechen. Werden dazu noch die auferlegten allgemeinen Steuern und Abgaben sowie die Frondienste und die Leibeigenschaft gerechnet, denen die Untertanen unterworfen waren, dann läßt sich damit die Knechtschaft dokumentieren, unter der die Bevölkerung damals leben und leiden mußte. Vom Erbbestandsgut des Klosters Lorsch berichten Urkunden über eine Neubeforchung (Feststellung der Grundstücksgrenzen) des Landbesitzes sowie ein Bestands- und ein Reversbrief.

„Biblos. Uff den 9. August 1571 sind des Klosters Lorsch Bauw und Hof Güther zu Biblos wieder von neuem beforcht und erneuert worden durch Hans Jörg Kreutter, Schreiber des ermelten Klosters, im Beisein von Heinrich Haußmann, Schultheiß, Hans Reiß, Hans Barth, Gerichtsleuth, Wendel Keim und Valtin Keim, Hofleuthe, beede Gebrüder. Alle wohn- und seßhaft zu Biblos, wie nachfolget:

Im Hohenfeldt	21 Morgen 1 Viertel
Im Steinerfeldt	21 Morgen
Im Dhungauwerfeldt	7 Morgen
Im Spießfeldt	½ Gemannsmaat
Die Wiesen im Mörsch	7 Gemannsmaat"

Der Bestandsbrief lautet folgendermaßen:

Bestandsbrieff

über die Ecker und Wiesen Inn Bibliser Gemarkung gelegen, 15 Jarlang verliehen, tragen Jars zwischen Aßumptionis und Matinitatis Mariae an Korn 16 Malter, Haber 16 Malter.

Ich Johann Thomas Broll, der Zeit Schaffner des Closters Lorsch, bekenne offentlich hiemit diesem Brieff, daß Ich Inn Beisein Johann Kümmels, Bogenschreibers daselbsten umb berürtes Closters bessern Nutz willen, sonderlich aber mit Vorwissen und sonderer Ratification der andern Churf. Pfalzs Kirchengüter Verwaltern und Zugeordneten zu Heidelberg ufrecht und redlich bestandsweis verliehen habe. Verleihe auch hiemit wissentlichen und wohlbedachtlichen Inn und mit Crafft diß Brieffs wohlermeltes Closters zugehörige und habende Ecker und Wiesen Inn Bibliser Gemarkung gelegen, und was denselben von herkommenden Rechten und Gerechtigkeiten eignet und gebürt, die nechst nach dato uffeinander folgende fünffzehn Jarlang und nit lenger. –

Darvon das erste dieses Achtzigsten Jars angehend – den Erbaren Wendel und Valtin Keimen Gebrüdern, beede Innwohner daselbsten und ihren Erben dermaßen und uff folgende Meindung, daß so ermelte fünffzehn Jar lang berürte Ecker und Wiesen sollen Innhaben, besitzen, nutzen, nießen und gebrauchen, auch in gutem, wesentlichem Bauw und Besserung erhalten, daran nichts ausziehen oder abgehen lassen. Sie sollen auch berürte Güter unverteilt beieinander behalten. Deßgleichen hieraus kein Afternestandt machen, auch dieselben niemanden weiter verleihen, noch verkaufen, Inn keinem Weg.

Item sie Bestandere sollen obberürte Jarziel auß Jerlichen ein neuwes Jar so uff sein Geld warth, Inns Closter zu reichen schuldig sein, und uff den Fall obberürter

Bestander einer oder der andere Innerhalb der bestümpften fünfzehn Jaren aus Tode abgehen würde, solle dieße Bestandnuß anderer gestalt uff desselben Kinder und Erben nicht kommen, noch verstanden werden, dann so wie sie häuslich und häblich gesessen, selbst eigen Pferd Schöff und Geschirr haben, und hierzu täglich und qualifiziert seyen. Auch das hernachgemelde Unterpfand Innhanden haben und besitzen. Sie, die Bestandere obberürt sollen auch uff Iren Costen ein gründliche Uffzeichnuß und Beforchung obgedachter Ecker und Wiesen verfertigen lassen und mir, obgerürten Schaffner solche überantworten. Uff obgemelten Vorbehalt und Geding sollen vielberürte Bestandere oder Ire Erben alle Jar Jerlichs und jedes Jars besonder allewegen zwischen den beeden unser lieben Frauen Tügen Assumptionis und Matinitatis Mariae genannt, uff ihre, der Bestander Costen aus einer unzertheilten Hand in das Closter Lorsch zu Speicher lieffern und antworten sechzehn Malter Korn und sechzehn Malter Habern, alles in guter, dürrer, wolbereiter und sauberer Frucht, Kaufmannsgut.

Und damit das Closter und desselben Schaffner jederzeit der Jerlichen Früchten, auch allem anderen obigen Inhalt desto sicherer sein möge, so haben sie, Bestandere, dafür zum Unterpfand ausgesetzt, Pfand und Haft gemacht, als nemblich Wendel Keim, der Schöffer vor sich Item Zwen Morgen Ackers vom Bruchrhein, geforcht heimer zu Georg Rupp, auß zu Hans Aßmus Han von Biblis.

Deßgleichen Valtin Keim, sein Bruder, vor sich Item Zwen Morgen Ackers an berürtem Bruchrhein gelegen, geforcht heimer zu Eboldt Herberts Wittib zu Kleinhausen außen zu

...

Wittib zu Biblis, welche Güter frei ledig und eigen, als und mit dem Geding, uff den Fall sie Bestandere oder Ire Erben an Bezahlung obberürter Früchten und anderen, nach dieses Brieffs Innhalten säumig sein würden, so soll alsdann dieser Bestand nit allein wiederumb zu Handen des Closters gefallen sein, sondern auch ein jeder Schaffner oder — der Orth ergeben gut macht, Fug und Macht haben, obeingesetzt Unterpfand, und wann das nit genugsam, alle andere der Bestandere und Irer Erben liegende und fahrende Haab und Nahrung anzugreifen, zu verkauffen, oder beim Closter zu behalten, auch damit allerdings schalten und walten, Ires Gefallens, immer so lang und viel sie Ires Ausstandes, auch Costen und Schäden, (ob einiger rechtmäßig darauf ergangen were) völliglichen contentirt, entricht und bezahldt seindt.

Wieder dieses alles solle sie nit schützen, schirmen oder fürtragen, einich Statut, Satzung oder Recht, geistlichs oder weltlichs, auch kein Mißwachs, Hagel, Heer, Krieg, Raub, Nahm, Brandt (da Gott vor seye) noch Jehtzit anders, wie das Namen haben kann, auch jezo erdacht ist, oder künfftig erdacht werden mag. Dann sie sich deren aller in gemein und sonderheit gentslich verziehen und begeben haben. Inn crafft dieß Brieffs, ohne alle Arglist dem zu Wahren Urkunt und mehrer Sicherheit, hab ich obgemelter Schaffner von vielernannten Closters wegen mein angeborn Pittschafft an diesen Brieff hierfür uffgetruckt, der gebauet ist uff Circumcisionis Domini, Anno p Im Achzigsten Jare (1580)

(Siegel)

Ein zweiter Erbbestandsbrief von 1596 hat folgenden Wortlaut:

„Wir der ndern Churfürstl. Pfalz Kirchengüter und Gefällen Verwalter und Zugeordnete zu Heidelberg bekennen hiermit öffentlich, nachdem das Kloster Lorsch ein Hofgut zu Biblis, welches Vierzig sechs Morgen und drey Gemannsmaat Wiesen in sich hält und bishero 16 Malter Korn und 16 Malter Haber jährlich ertraget, aber um besseren Bawens und Handthabens willen vor rathsamb und der Kirche nützlicher angesehen wird, daß selbig Erbleih zu begeben, daß hieruf mit gedgsten. Vorwissen und Bewilligung des Durchlauchtsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrns, Herrn Friedrich Pfalzgraf bei Rhein des heil römischen Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, Herzog in Bayern pp. Unseres gdgsten. Herrn, der Edel und Vest Junkher Lucas, Forstmeister der älter von Gehlhausen, Churf. Pfalz-Rath eines Rechts – redlich Erbbestands verliehen hat, verleihet auch hiermit wissend in der allerbesten Form, Maß und Weis. als solches nach Erbbestandsrecht und Gewohnheit wegen, sonderlich nach Ausweisung Churf. Pfalz-Landordnung sich eignet und ohnbeständigst beschehen soll, kann oder mag, den ehrsambe Velten Keimen, Apollonien, seiner ehelichen Hausfrau, Hans Winter, Katharina seiner ehelichen Hausfrau, beyde Gemeindsleute und Inwohner zu Biblis, allen ihren Erben und Nachkommen, nemblich obige 46 Morgen Ackhers und 3 Gemannsmaat Wiesen, wie die Beforchung unterschiedlich nachfolget, sambt allen Rechten und Gerechtigkeiten, auch Beschwerden, doch also und dergestalt, daß die Erbbeständer und ihre Erben nunmehr in künftiger Zeit solche Güter haben, nutzen, nießen und gebrauchen sollen und mögen, wie sich das nach Erbbestandsrecht gebührt, und der Güter Nothdurft erfordert, aber ohne eines Lorschischen Schaffners, so zu Zeit sein wird, Vorwissen, nit verkaufen, versetzen, verpfänden noch zerteilen, sondern da sie ein solches zu thun noth angesehen würde, jedesmal dasselbe einem Schaffner zu Lorsch anzeigen und ordentlich wählen, ausbringen, nachgehends nach erlangtem Konsens alsdann dahin sehen, daß vermög. Churfürstl. Pfalz Landesordnung das gebührlich Laudemium oder der 50. Pfennig von dem erlösten Kaufgeld dem Kloster Lorsch entrichtet und bezahlt, auch gegen solche Personen der Kauf gethan werde, bey welchen von Bawens besseres, wie nicht weniger Entrichtung der Pacht Beschwerde und anderes gesichert seye, von und ob diese Erbbestandsgüter sollen auch die Erbbeständer hinfüro des 1596. Jahres zum ersten all aus einer Hand und unzertheilt uf ihre Kosten ohne des Klosters Lorsch Zuthun gen Lorsch ins Kloster uf desselben Speicher, dahin wir vom Schaffner beschieden werden, zu einer rechten beständigen Erbgülden leisten, ausrichten und bezahlen 16 Malter Korn und 16 Malter Haber, Wormbser Maß, an guter, dürrer, wohlgesäuberter Früchte, Kaufmannsgut. Dafür soll sie nicht schützen, schirmen oder befreien Hagel, Heer, Mißwachs, Landsgebreste, noch einig andere Unfälle, wie sie Namen haben oder bekommen möchten. Ferner ist auch ausgedünkt, daß sie, Erbbeständer oder ihre Erben sollen schuldig seyn, je zu 15 Jahren diese Güter auf ihre Kosten dem Kloster Lorsch zu erneuern und von der Erneuerung ein Theil und des Gerichts zu Biblis Insigel dem Lorschischen Schaffner zuzustellen, auch inmittelst diesen Gütern nichts entziehen zu lassen, sondern solche in guter Beforchung, Rainen und Steinen zu erhalten, damit sich von denselben nichts verliere, dann uf den Fall ein,

oder das andere davon über kurz oder lang verlieren sollte, sollen Erbbeständer, deren Erben und Nachkommen schuldig sein, solches von dem ihrigen dem Kloster Lorsch zu gutem Genüg zu erstatten.

Was dann auch uf diesen Gütern anjetzt für Beschwerde oder inskünftig rechtmäßigerweis sich erfinden möchte, die sollen mehrgen. Erbbeständer, deren Erben und Nachkommen ohne Entgelt des Klosters Lorsch auch zu tragen und zu leisten schuldig und hiermit dazu verbunden sein. Und demnach ihnen Erbbeständern und ihren Erben diese Güter gesetztermaßen erblich begeben, so sollen sie für die Abnutzung und Überbesserung dem Kloster 100 fl., jeden zu 26 Albus gezehlt, zu erlegen und zu bezahlen schuldig sein, nemblich uf Martini anno 1596 zweihundert fl. zur Angab und folgends alle Jahr bis zu völliger Bezahlung einhundert fl. uf genannten Martini-Tag, doch ohne Pension, wie alsdann dessen hiermit quitterinte, und in völlige Gewähr setzende. Und wäre es sach, daß die Erbbeständer, ihre Erben oder Nachkommen eines oder mehr Jahre ohne Bezahlung obbesagte Erbgülden säumig und Dir nicht uf Zeit und Ziel, wie obbestimmt, ausrichtete und bezahlte, oder auch diesen Erbbestand sonst, in einem oder dem andern Punkte zuwider handeln würde, so sollen alsdann die hierinnen spezifizierten Güter mit aller darauf stehend Blumm und Besserung dem Kloster Lorsch wieder zu- und heimgefallen sein, auch dasselbig gut Fug, Macht und erworben Recht haben, solche wieder zu Handen zu ziehen und fürders damit zu seinem besten zu thun, schalten und zu walten, ohne gehindert männiglich – sonder aller Gefährde. Und seint dies die Güter Ackher im Dungauerfeld.

Item 3 Morgen im Dungauerfeld, geforcht außen zu uf die Kirchengüter zu Biblis, heimb zu die Kommenthurey zu Wormbs, stößt oben auf die Kommenthurey und uf die Dunger Teich.

Item 3 Morgen bei dem Grasweg über, geforcht außen zu die Kirchengüter, heimb zu der Komitter Herr, stößt oben auf das Stift St. Andreae zu Wormbs und uf St. Johannisaltar zu Bensheim.

Item ein Zweitheil, liegt mitten im Feld, geforcht außen zu Hans Merkel, heim zu ist Anwender, stößt oben, unten ist Anwender das Stift St. Andreae zu Wormbs.

Item ein Zweitheil bey dem Bildstock, geforcht außen zu Hans Schwarzenberg, heimb zu Lorentz Saalman, stößt oben uf Junkher Sicking und uf St. Johannisaltar zu Bensheim im Steinerfeld.

Item 7 Morgen an einem Stück, geforcht außen zu Ewald Biebesheimer, heim zu das Stift St. Andreae zu Wormbs, stößt oben uf Licentiat Zintgrafen und uf Kommenthureyherrn zu Wormbs.

Item 7 Morgen bey dem Berg, geforcht außen zu Klos Keim zu Wattenheim, heimb zu die Kirchengüter zu Biblis, stößt oben uf die Kommenthureyherrn zu Wormbs und uf Peter Belzen Wittib zu Zwingenberg.

Item 7 Morgen bey derselbig, geforcht außen zu Lorentz salm, heimb zu Ulrich Haußmann der alte, Schultheißen Pfalz Erbgut, stößt oben uf Hans Merkel und uf Anwender die Kommenthureyherrn Hochfeld.

Item 7 Morgen neben dem Holzweg, geforcht außen zu Jost Scheuenpflug, heimb zu der Gemeine Weg, stößt oben uf Junkhern von Walbrunn und uf Licentiat Zintgrafen zu Heidelberg.

Item 9 Morgen auch bey dem Holzweg über, geforcht außen zu die Pfarrgüter zu Biblis, heimb zu Velten Böllen, stößt oben auf Aßmus Hahn, des Junkhern Gut, die Lerchen genannt, unten uf die Junkhern von Walbrunn.

Item ein Zweitheil uf dem Holzweg, außen zu Licentiat Zintgraf zu Heidelberg, heimb zu Hans Freihaut Wittib, stößt oben uf den Gemeinen Weg, unten uf Nikolaus Herbarths Erbgut.

Item ein zweitheil bey dem Holzweg über, geforcht außen zu uf Angewender, heimb zu uf Hans Merkel, stößt oben uf die Junkher von Walbrunn, unten uf das Klostergut, so 7 Morgen Wiesen.

Item 3 Gemannsmaat Wiesen im Spießfeld, geforcht außen zu Ewald Biebesheimer, heimb zu St. Johannisaltar zu Bensheim, stößt oben uf die Gemeinde Aliment, unten uf Aßmus Hahn, das Schliederische Gut.

Wann dann dieser Erbbestand mit Unser Pfalzgraf Friedrichs Churfürsten gdgsten. Konsens und Verwilligen zu des Klosters Nutzen, Zugang und Beschehen, so thuen Wir denselben für Uns selbst und Unserer Nachkommen Pfalzgraf Churfürsten hiermit ratifizieren und bestätigen, und dessen zur wahren Urkund haben Wir diesen Brief mit Unserem anhangenden Secret bekräftigt und den Erbbeständern gegen ihren Revers, so bey dem Kloster zu finden, zustellen lassen, der geben und geschehen zu Heidelberg den 20. Monatstag Marty, als man zehlt nach Christi Geburth 1596."

„Erbbestandsbrieff

vor 3 Morgen 3 Viertel Ackers, so Velten Keimen dem alten zu Biblis umb 60 fl. Überbesserung und iherlichen 3 Malter Frucht, halb Korn und Habern erblich verliehen anno 1612.

Wir der ndern Churfürstlichen Pfalz Kirchengüter und Gefällen Verwalter und Zugeordnete bekennen und thun kund öffentlich mit diesem, demnach das Kloster Lorsch ein Hofgut zu Biblis, so Vierzig sechs Morgen und drey Gemannsmaat Wiesen in sich hält und iherlicher Sechzehn Malter Korn und Sechzehn Malter Habern ertragen thut, eigenthümlich liegen hat. Das Gericht aber derents aus sonderbaren Ursachen alle Güter nach Gelegenheit der Gewannen abgemessen und jedem Begüterten, soviel er beweislich darthun könne, daß es ihm gebühre, zuerkannt und abgesteint. Zu welcher Abmessung dann dem Kloster an obgedachten Vierzigsechs Morgen Ackers, drey Morgen drey Viertel an dreyen unterschiedlichen Stücken zugegangen, welche umb des Klosters und der Kirche besten Nutzen willen ebenmäßig erblich zu verleihen war, gehorsamb angesehen worden.

Daß hierauf mit gnädigstem Konsens Vorwissen und Bewilligen des Durchlauchtigsten Hochgebohrenen Fürsten und Herrn, Herrn Johannsen Pfalzgrafen bey Rhein, Vormund und der Churf. Pfalz Administratoris, wie auch des heiligen Reichs in den Landen des Rheins, Schwaben und fränkischen rechtens Vorsehers und Vicarii, Herzog in Bayern, Grafen zu Veldeln und Bonheim, Unseres gnädigsten Herrn. Wie eines ufrechten, redlichen Erbbestandes verliehen haben, verleihen auch hiermit wissentlich in der allerbesten Form, als solches von Rechts oder Gewohnheit wegen immer am kräftigsten oder beständigsten beschehen soll, kann oder mag, in oder mit Kraft dieses Briefes, dem ehrsamem Velten Keimen dem alten, Gemeindsmann zu Biblis, Apollonia

seiner ehelichen Hausfrau und allen ihren Erben, nemblich obgemesse drey Morgen drey Viertel Acker mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten, auch Beschwerden, wie sie hernacher unterschiedlich beforcht sein, als und dergestalt, daß berührte Erbbeständer ihre Erben nunmehr fürbaß in künftigen Zeiten diese Acker inhaben, nutzen, nießen und gebrauchen mögen, als andere ihre dergleichen Erbbestandsgüter dieselbige nach Baumanns Recht in gutem Bau und Beforchung halten und handhaben, doch ohne eines Schaffners zu Lorsch, so er zu Zeiten sein wird, Vorwissen nicht versetzen, verpfänden, ferner in wenig oder viel beschweren, auch nit verteilen, sondern allwegen bei einem Stamm bleiben lassen, noch die darauf habende Erbbestandsgerechtigkeit oder Besserung verkaufen, sondern da sie ein solches zu thun noth angehen würde, solches zuvor jedesmal einem Schaffner zu Lorsch anzeigen, ordentlichen Konsens und Bewilligung aufbringen auch nachmals dahin sehen. Daß alsdann das gebührliche Laudemium, oder der 50. Pfennig vermög Churf. Pfalz Landsordnung von diesen verkauften Äckern dem Kloster Lorsch erleget. Dieselbige auch nachmals Churfürstl. Pfalz Unterthans und keinem Ausländischen oder Ausmärker, auch solchen Personen, bei welchen man Bauens, Besserns und Bezahlsens gesichert, übergeben werde.

Von und ab diesen ihnen Erbbestands verliehener Äcker sollen die Erbbeständer ihre Erben und Nachkommen schuldig sein, in künftigen Zeiten jährlich und eines jeden Jahres, besonders auf Martini aus einer Hand und unvertheilt uf ihre eigenen Kosten, ohne einzig des Klosters Lorsch Zuthun, Hilfe oder Unkosten mehrbesagten Klosters Lorsch, uf dessen Speicher oder am Ort und auch dahin zu bescheiden werden, zu einer rechten beständigen Erbgülte zu liefern, auszurichten und zu bezahlen anderthalb Malter Korn, anderthalb Malter Habern, Wormbser Maß, an guter, dürrer, wohlgesäuberter Frucht, Kaufmannsgut. Und daran soll sie, die Erbbeständer und ihre Erben nicht hindern oder ufragen keinerlei Gebott oder Verbott geistlicher oder Weltlicher Obrigkeit, auch nicht Hagel, Heer, Mißwachs, Landgebrestes oder andere Unfäll, und was ferner Menschen zu erdenken möchten.

Damit sich dann auch diese drey Morgen drey Viertel Äcker so in zwei unterschiedlichen Stücken liegen, desto weniger verlieren, sollen die Erbbeständer, ihre Erben und Nachkommen schuldig sein, solche in guten Rainen und Steinen zu erhalten und sie zu 15 Jahren angeregte Äcker uf ihre Kosten zu erneuern und der verfertigten Erneuerung ein Theil unter ihres Gerichtsinsigels einem Schaffner zu Lorsch behändigen, Dann im Fall sich hernach über kurz oder lang das wenigste al diesen Erbbestandssäckern verlieren würde, so sollen sie solches dem Kloster Lorsch von ihren eigentümlichen Gütern wieder zu erstatten schuldig sein.

Daß dann anizo für Beschwerden an Geld, Zins oder anderem uf diesen Äckern stehen oder inskünftig sich darauf rechtmäßigerweise befinden möchten, dieselben sollen die Erbbeständer ohne des Klosters Lorsch Zuthun, Zutragen und Ausziehen auch schuldig sein. Sie, die Erbbeständer sollen auch für die uf diesen Äckern seiende Überbesserung dem Kloster Lorsch bezahlen Sechzig Gulden, den Morgen zu Sechzehn Gulden angeschlagen, guter, genehmer Landtswährung, den Gulden zu Zwanzigsechs Albus gerechnet, welches Geld sie dem Kloster neben der ersten Pacht uf

Martini dieses Sechzehnhundert und zwölften Jahrs unfehlbar erlegen sollen, sie solchen Überbesserungsgelds alsdann in bester Form rechtens quittierend.

Und wäre es sach, daß die Erbbeständer oder Inhaber dieses Briefs eins oder mehr ihrer Anbezahlung obbemelter Pacht säumig und die nicht inmaßen auch uf Zeit und Ziel, wie obbemelt, ausrichten und bezahlen, oder auch diesem Erbbestande in einem oder dem andern zuwider handeln würden, so sollen alsdann diese hierin spezifizierten Äcker dem Kloster Lorsch mit aller darauf stehender Blum und Besserung wieder zu- und heimgefallen sein, auch dasselbige Gut Fug und erworben Recht haben, solche Äcker wieder zu seinen Händen zu ziehen und fürder damit zu seinem besten Zuthun schalten und zu walten, ohne gehindert männigliche Gefährde und Arglist hierinnen gänzlich ausgeschlossen.

Und seint dies die Güter:

Item drey Viertel im Hohenfeld, geforcht heimer zu Philipp Bauer, Burger und Schloßer zu Bensheim, außen zu die Kirch Biblis, stößt oben uf den Gemeinen Weg, unten die Gemeine Allmend.

Item anderthalb Morgen auch im Hohenfeld, geforcht heimer zu Unser gnädigster Herr, so Ulrich Haußmann, unterhanden außen zu das Karmeliterkloster zu Wormbs, stößt oben uf Wendel Keimen den jüngeren, unten die Kommenthurey Wormbs.

Item anderthalb Morgen im Hohenfeld, geforcht heimer zu die Kommenthurey Wormbs, außen zu nur Angewender, stößt oben uf die Kirch Biblis, unten das Stift St. Andreae.

Wann dann diese Erbbestandsverleihung mit Unser Pfalzgrafl. Johannsen Vormunds und der Churfürstl. Pfalz Administradoris gnädigstem Konsens und Bewilligung vergangen, so thun Wir dieselbige hiermit und anstatt Unseres freundlichen, lieben Vettern und Pflegsohnes Herzog Friederichen Pfalzgrafen und deren p. Erben und Nachkommen ratifizieren und bestätigen.

Und dessen zu wahrer Urkund haben Wir diesen Erbbestandsbrief mit Unserem anhangenden Administrations-Secret beordiziert den Erbbeständern gegen ihren übergebenen Revers, der bei anderen des Klosters Lorsch Documenten zu finden, zustellen lassen.

So geben und geschehen den ersten Tag April, als man zahlet nach der Geburt Christi Eintausend Sechshundert und Zwölf Jahr."

Die Eigentümer von Erbbestandsgüter in der Gemarkung Biblis waren neben dem bereits erwähnten herrschaftlichen Hofgut

der Junker Schliederer von Lachem	138,00 Morgen
der Junker von Sickingen	164,75 Morgen
der Junker Lerch von Dirmstein (modo Sturmfeder)	48,00 Morgen
der Junker Walpron (modo Herr von Schmittsburg)	144,50 Morgen
der Bischofshof Mainz	17,00 Morgen
die Kirche zu Biblis	90,75 Morgen
das Kloster Lorsch	80,25 Morgen

der Johannisaltar zu Bensheim	79,25 Morgen
die Nicolaipfründe zu Heppenheim	24,75 Morgen
und das Karmeliterkloster Worms	16,50 Morgen.

Das ergab insgesamt eine landwirtschaftliche Fläche von 803,75 Morgen Land, das sich die Bibliser zu harten Bedingungen, wie man sie unschwer aus den Erbbestandsbriefen herauslesen kann, pachten mußten, um existieren zu können.

j) Vom alltäglichen Leben der Menschen während der kurpfälzischen Zeit (Leibeigenschaft und Frondienste)

Die Größe und die Zahl der Lasten, der Abgaben und Dienste, die den Bewohnern der Dörfer auferlegt waren, waren doch schon ganz außerordentlich. Es gab überhaupt keinen landwirtschaftlichen Gegenstand, der nicht als Naturalabgabe vorkam. Erwähnt seien nur als am häufigsten gefordert: Kühe, Schweine, sowohl Frischlinge als auch gemästete, Schafe, Gänse, Hühner, letztere beide natürlich fett, von tierischen Produkten Butter, Schmalz, Eier, Käse, dann Fische, Getreide aller Art, Mehl und Brot, Malz, Hülsenfrüchte, Hopfen, Kraut, selbst Rettiche und Rüben, Honig, Wachs, dann Flachs und Hanf, roh und gehechelt, weiter Holz. Von den Gerätschaften sind Äxte, Sensen, Tonnen und Bütten, Kessel und Platten (Teller), Schüsseln und Trinkgefäße, Messer, Scheren, Zangen, Hufeisen, an einzelnen Stellen Stühle und anderes Hausgerät, Federbetten, Tisch- und Handtücher, Säcke, dann überhaupt Tuch und Leinwand, Felle aller Art, Leder- und Pelzwerk, Schuhe und Handschuhe, selbst fertige Kleidungsstücke zu liefern. Auch Baumaterialien wurden beansprucht.

Wie groß nun die Leistungen der einzelnen bäuerlichen Hofstätten waren, ist im allgemeinen nicht festzustellen, aber beispielsweise hatte der Inhaber einer Klosterhufe jährlich einen Frischling, fünf Hühner und zehn Eier zu geben, vier herrschaftliche Schweine auszufüttern, ein halbes Ackerfeld zu pflügen, wöchentlich drei Tage zu fronen, noch andere Scharwerke zu tun und ein Pferd zu stellen; außerdem hatte seine Ehefrau ein Stück Leinenzeug und ein Stück Wollenzeug zu liefern, sodann Malz zu bereiten und Brot zu backen. Das stellt sich doch als eine sehr tüchtige Leistung dar, und viel milder werden die Bestimmungen der älteren Zeit selten gewesen sein. Vor allem der Frondienst wird einst eine sehr große Ausdehnung gehabt haben. Bei ihm besteht keine geringere Mannigfaltigkeit als bei der Naturallieferung. Als Dienste der erwachsenen, ein eigenes Heim besitzenden Hörigen mögen zuerst die Haus- und Hofdienste genannt werden. Die Hörigen mußten an gewissen Tagen auf dem Fronhofe erscheinen, um dort die Öfen zu heizen, in der Hofküche zu kochen, Brot zu backen, Getränke zu bereiten, Bier zu brauen. Auch hatten sie bei der Tafel zu bedienen und Kleider zu reinigen und zu bewahren. Das kam namentlich in geistlichen Herrschaften vor. Weiter mußten die Kolonen (Leibeigene) oft die von ihnen gelieferten Schweine selbst schlachten, das von ihnen gebrachte Holz selbst bearbeiten oder doch spalten. Auch die schmutzigen Dienste, wie die Kloakenreinigung, oblag ihnen. Für die Frauen ergaben sich noch manche andere Dienste: Waschen, Nähen, Spinnen, Kranke warten. Dann hatten die Hörigen die Nachtwache zu besorgen, auch dies wohl namentlich wieder in den geistlichen Herrschaften, und sehr viele Botendienste, zu